

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10770 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe

A. Problem

In den letzten drei Jahren ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide um mehr als 400 Mrd. Euro auf insgesamt über 2 000 Mrd. Euro angestiegen. Der Bund musste Garantien im Umfang von über 150 Mrd. Euro zugunsten maroder Banken bereitstellen, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Hinzu kommen milliarden schwere Konjunkturpakete, die den Absturz der Wirtschaft gebremst haben. Bislang dauert die Krise unverändert an und die Schätzungen für die Kosten der Krise steigen noch immer.

B. Lösung

Diese einmalige Finanzierungslast soll von den Reichsten der Bevölkerung getragen werden. Dazu sieht der vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe analog zum Lastenausgleich vor. Ein Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt, dass auch bei hohen persönlichen Kinder- und Betriebsfreibeträgen ein großes Aufkommen realisierbar ist. Die Abgabe ist so ausgestaltet, dass sie über mehrere Jahre und weitgehend aus den Vermögenserträgen gezahlt werden kann. Der Vermögensabgabe unterliegen gemäß dem Gesetzentwurf alle Personen, die über ein Vermögen verfügen, das über 1 Mio. Euro liegt. Die Vermögensabgabe soll 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens betragen und mit einem Satz von 1,5 Prozent über einen Zeitraum von zehn Jahren erhoben werden. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Vermögensabgabe soll innerhalb von zehn Jahren ein Abgabeaufkommen von 100 Mrd. Euro erzielt werden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung.

D. Finanzielle Auswirkungen

Ein Gutachten des DIW zeigt, dass eine Vermögensabgabe geringe direkte Erhebungskosten von weniger als 1 Prozent des Aufkommens aufweist. Die Verwaltungskosten betragen demnach etwa 0,2 Prozent des Aufkommens und die Befolgungskosten der Abgabepflichtigen liegen bei 0,64 Prozent des Aufkommens.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10770 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten und Lisa Paus

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10770** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht die Erhebung einer Vermögensabgabe mit dem Stichtag 1. Januar 2012 vor. Das Aufkommen der Vermögensabgabe soll dazu verwendet werden, die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen Belastungen des Bundes zu reduzieren.

Im Unterschied zu einer Vermögensteuer soll die Vermögensabgabe nicht laufend eingezogen, sondern kann nur einmal erhoben werden. Sie würde damit einer zeitlichen Befristung unterliegen. Darüber hinaus soll das Aufkommen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vermögensabgabe, im Gegenteil zu einer Steuer, implizit an den konkreten Finanzierungszweck des Bundes gebunden sein: Die Einnahmen würden ausschließlich dem Bund zufließen, um die Kosten zu tilgen, die durch die Rettungsschirme, Bürgschaften und Konjunkturpakete entstanden sind. Die krisenbedingte hohe Staatsverschuldung würde dadurch abgebaut.

Der Vermögensabgabe unterliegen gemäß dem Gesetzentwurf alle Personen, die über ein Vermögen verfügen, das über 1 Mio. Euro liegt. Die Vermögensabgabe soll 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens betragen und mit einem Satz von 1,5 Prozent über einen Zeitraum von zehn Jahren erhoben werden. Darüber hinaus soll jedem Abgabepflichtigen pro Kind ein Freibetrag von 250 000 Euro gewährt werden. Dabei schmelzen die Freibeträge bei steigendem Vermögen, das über der Grenze von 1 Mio. Euro liegt, langsam ab. Nach einer Erhebung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) würden demnach etwa 330 000 bis 340 000 Personen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vermögensabgabe unterliegen.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Vermögensabgabe soll innerhalb von zehn Jahren ein Abgabeaufkommen von 100 Mrd. Euro erzielt werden. Demgegenüber würden nach Schätzungen des DIW geringe Verwaltungs- und Befolgungskosten der Abgabe stehen: Die Verwaltungskosten werden auf 0,64 Prozent und die Befolgungskosten auf 0,2 Prozent des Aufkommens geschätzt.

Ansprüche auf Renten und aus ähnlichen Versorgungssystemen sind von der geplanten Vermögensabgabe ausgenommen. Personen, die keine oder nur geringfügige Ansprüche auf Rentenleistungen oder ähnliche Ansprüche haben, soll ein zusätzlicher Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 380 000 Euro gewährt werden.

Unternehmen selbst sollen nicht der Abgabe unterliegen. Lediglich ihre Eigentümerinnen und Eigentümer werden nach den Plänen des Gesetzentwurfs zur Abgabe herange-

zogen. Insbesondere Betriebsvermögen soll durch die Regelungen geschont werden. Die Vermögensabgabe sieht für jeden Abgabepflichtigen, der über ein Betriebsvermögen verfügt, einen Freibetrag von 5 Mio. Euro vor. Über 90 Prozent der Betriebe in Deutschland fallen somit nicht unter die geplante Abgabe. Des Weiteren soll die Vermögensabgabe, analog zur Erbschaftsteuer, auf Basis des Ertragswertes berechnet werden. Ein Betrieb mit geringen Erträgen hat dadurch auch einen geringeren Vermögenswert. In der Regel würden defizitäre Unternehmen somit von der Vermögensabgabe nicht erfasst. Zusätzlich soll die jährliche Vermögensabgabe auf maximal 35 Prozent des laufenden betrieblichen Ertrags begrenzt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die einmalige Vermögensabgabe des Bundes bietet nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Artikel 106 des Grundgesetzes (GG). Demnach steht „das Aufkommen der [...] einmaligen Vermögensabgaben“ dem Bund zu. Hierfür gebe es mehrere historische Vorbilder, von denen insbesondere das Lastenausgleichsgesetz von 1952 zu nennen sei.

Die einmalige Vermögensabgabe ist gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs aus Gründen der Steuergerechtigkeit erforderlich, welche eine Erstreckung der Besteuerung auf Vermögen verlangt, um nicht die Einkommen und die Vermögensverwendung zu sehr zu belasten. Die einmalige Vermögensabgabe entspreche dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff. Es handele sich um eine Geldleistung, die gegenleistungsfrei und voraussetzungslos geschuldet werde. Sie diene zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs mit dem Ziel der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Sonderabgabe liege nicht vor, da die Mittel nicht gruppennützig für diejenigen ausgegeben würden, von denen die Abgabe erhoben werden soll.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 8. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10770 in seiner 143. Sitzung am 5. Juni 2013 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10770.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass sich der Finanzausschuss in den letzten Jahren wiederholt mit Anträgen zu Fragen der Vermögensbesteuerung beschäftigt habe. Die Fraktion der CDU/CSU werde auch den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen müssen. Denn die im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Regelungen würden zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zugunsten der DAX-Konzerne bzw. der börsennotierten Unternehmen führen. Wenn zukünftig familiengeführte Unternehmen eine 1,5-prozentige Vermögensabgabe ökonomisch berücksichtigen müssten, sei es klar, dass diese familiengeführten Unternehmen angesichts von Preiskalkulationen, bei denen es im Wettbewerb teilweise auf Nachkommastellen ankomme, Aufträge an börsennotierte Konkurrenten verlieren würden, die dieser Abgabe nicht unterliegen würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte betont, dass eine Substanzbesteuerung vermieden werden sollte. Allerdings sei dies im Gesetzentwurf nur bezüglich der Besitzer von Betriebsvermögen gewährleistet. Personen mit anderen Arten des Vermögensbesitzes hätten aufgrund der Abgabe allerdings sehr wohl einen Substanzverlust zu befürchten, wenn sie im betreffenden Jahr zu geringe Erträge erwirtschaften würden.

Wenn man beispielsweise eine Personengesellschaft mit einem Ertragswert von 29 Mio. Euro betrachte und den Freibetrag von 5 Mio. Euro abziehe, verbleibe eine Bemessungsgrundlage von 24 Mio. Euro für die Erhebung der Vermögensabgabe. Das würde für einen Zeitraum von zehn Jahren eine jährliche Abgabe von 360 000 Euro bedeuten. Angenommen, diese Personengesellschaft würde einen Gewinn von jährlich 1 Mio. Euro erzielen: Nach den Plänen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Anhebung des Spitzensteuersatzes wäre zunächst samt Solidaritätszuschlag eine Ertragssteuer von ca. 50 Prozent fällig, was 500 000 Euro Abzug bedeuten würde. Zusätzlich käme nach dem vorgelegten Gesetzentwurf noch die Vermögensabgabe von maximal 35 Prozent des Gewinns vor Steuern hinzu, was 350 000 Euro ausmachen würde. Insgesamt müsste eine solcher Unternehmer also ca. 850 000 Euro von seinem Gewinn in Höhe von 1 Mio. Euro abführen, was eine Belastung von 85 Prozent bedeuten würde. Es sei fraglich, ob eine solche Belastung für das betroffene Unternehmen nachhaltig verkraftbar wäre.

Ein weiteres Beispiel für die Auswirkungen des vorgelegten Gesetzentwurfs sei der Fall eines Nichtunternehmers, der über ein Vermögen von mehr als 1 Mio. Euro verfüge und eine Wohnung mit einem Verkehrswert von 100 000 Euro besitze, die eine Mieteinnahme von 300 Euro im Monat erbringe, was einer Mietrendite von 3,6 Prozent entspreche.

Wenn dieser Wohnungsbesitzer nun 1,5 Prozent Vermögensabgabe bezahlen müsse, werde er versuchen, diese Belastung auf die Mieter umzulegen, was zu einer Mieterhöhung von 300 auf 425 Euro monatlich führen würde. Im Endeffekt werde so nicht der Eigentümer, sondern der Mieter mit der Vermögensabgabe belastet.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete die von der Fraktion der CDU/CSU vorgetragenen und auch die häufig in der Presse oder im Internet zu findenden Rechenbeispiele zur Vermögensbesteuerung als unsinnig, weil sie die reale Situation nicht abbilden würden. Insbesondere werde oft nicht beachtet, dass auf Nettogrößen abgestellt werden müsste. Die anhand von selbst konstruierten Annahmen gemachten Beispiele dienten lediglich dazu, Angst vor der Möglichkeit einer Vermögensbesteuerung zu schüren, die aber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich eingeräumt worden sei. Die Möglichkeit einer Vermögensbesteuerung sei seit der Nachkriegszeit ein Grundbestandteil der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Eine komplette Ablehnung dieses Instruments, wie sie die Bundesregierung vertrete, sei vor diesem Hintergrund erstaunlich.

Die Fraktion der SPD halte es für wichtig, die Vermögensbesteuerung in Deutschland zu reaktivieren. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe die richtige Zielsetzung. Allerdings verfolge die Fraktion der SPD nicht das Modell einer einmaligen Vermögensabgabe, da hierbei Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit bestehen würden. Trotz der hohen Schuldenbelastung durch die Kosten der Finanzkrise sei es zweifelhaft, ob die gegenwärtige Situation mit den Lasten der Nachkriegszeit vergleichbar sei, als eine zeitlich befristete Vermögensabgabe erhoben wurde. Die Fraktion der SPD strebe einen unbestreitbar rechtssicheren Weg an, nämlich die Wiedereinführung der Vermögensteuer. Deren Aufkommen würde den Ländern zugute kommen und einen wichtigen Beitrag zur gesamtstaatlichen Finanzierung leisten.

Das Modell der SPD für die Wiedereinführung der Vermögensteuer sei anders konstruiert als die Vermögensabgabe nach den Plänen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dies betreffe sowohl den Satz als auch Ausgestaltung und Höhe der verschiedenen Freibeträge bei natürlichen Personen, die teilweise höher angesetzt würden. Die wichtigste Frage sei die Besteuerung bzw. die Vermeidung der Belastung von Betriebsvermögen. Dabei werde es von Seiten der Fraktion der SPD keine Schnellschüsse geben, da man sicherstellen wolle, dass es zu keinem Substanzverzehr bei den Betrieben kommen werde. Dieses Problem sei zwar nicht einfach, aber lösbar. Ein möglicher Weg sei die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Koppelung der Besteuerung an anfallende Gewinne. Die Zielsetzung sei klar: Man wolle auch bei Personengesellschaften keinen Substanzverzehr zulassen und eine Beeinträchtigung von Investitionen ausschließen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitlich befristete Vermögensabgabe von einer allgemeinen Vermögensteuer zu unterscheiden sei. Gegen die Erhebung einer Vermögensabgabe bestünden aus Sicht der Fraktion der FDP erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, denn die Gegenwart, in der die höchsten Steuereinnahmen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen seien, könnte verfassungsrechtlich nicht als

Zeit eines Notstandes eingeordnet werden. Nach Auffassung der Fraktion der FDP seien die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Erhebung einer Vermögensabgabe in keiner Weise gegeben.

Es sei bemerkenswert, dass auch die Verfechter von Vermögensabgaben und Vermögensteuern eine Belastung von Betriebsvermögen vermeiden wollten. Im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei dafür vorgesehen, dass eine Vermögensabgabe nur gezahlt werden müsse, wenn der betroffene Betrieb tatsächlich Gewinn erziele. Dieses Modell sei nicht mit den Prinzipien des Verfassungsrechts vereinbar. Denn diese würden eine Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip vorsehen. Der Gesetzentwurf sehe aber bei fehlenden Gewinnen nicht nur eine Stundung, sondern nach Ablauf der zehn Jahre einen ersatzlosen Wegfall der Steuerschuld vor. Dies sei nicht mit einer Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar. Bei einer Vermögensabgabe bemesse sich die Leistungsfähigkeit nach der Vermögenshöhe. Dies sei unabhängig von der Art des Vermögens und der Frage der anfallenden Gewinne. Auch im Rahmen der von der Fraktion der SPD vorgesehenen Vermögensteuer provoziere man große Streitigkeit bei der Frage, wie Betriebsvermögen verschont werden könne.

Die angesprochene Problematik werde auch bei der Erbschaftsbesteuerung deutlich: Auch hier werde die Substanz von Vermögen besteuert, Betriebsvermögen sollten aber möglichst verschont bleiben. Jeder wisse, dass dies ein großes Einfallstor für Gestaltungsversuche und komplexe gesetzgeberische Probleme darstelle, man denke z. B. an das aktuelle Stichwort der „Cash GmbH“. Die gleichen Probleme würden bei einer möglichen Vermögensbesteuerung auftreten. Deshalb sei es unredlich gegenüber den Steuerpflichtigen, wenn die Fraktion der SPD zwar klar formuliere, eine Vermögensteuer wieder einführen zu wollen, bei der Ausgestaltung aber keine konkreten Details vorlege. Noch unredlicher sei die Äußerung gegenüber der Öffentlichkeit, die Vermögensteuer wieder einführen zu wollen und gleichzeitig zu garantieren, man werde betriebliche Vermögen nicht belasten. Denn es sei unmöglich, gesetzgeberisch einen solchen Spagat zu schaffen. Der Kern des Problems liege aus Sicht der Fraktion der FDP darin, dass es nicht möglich sei, Betriebsvermögen im Rahmen einer Vermögensbesteuerung zu schonen. Deshalb lehne man jede Form einer Vermögensabgabe und einer Vermögensteuer ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, glücklicherweise sei die Diskussion in der Gesellschaft und auch im Bundesrat weiter vorangeschritten als in der Fraktion der FDP, die offenbar jegliche Vermögensbesteuerung generell ausschließe.

Unredlich sei, wenn so getan werde, als wären das Haus der Großmutter, der Betrieb des Bäckermeisters oder der Besitzer eines einzelnen Mietshauses von Plänen zur Vermögensbesteuerung bedroht. Dies sei nicht die Zielrichtung der diskutierten Vorschläge. Kleinere Vermögen sollten verschont werden, es gehe um die oberen 10 Prozent. Die Vermögenskonzentration in Deutschland sei sehr hoch. Deshalb sei es wichtig, die wohlhabendsten 10 Prozent der Gesellschaft zu einer stärkeren Finanzierung des Gemeinwesens heranzuziehen.

Der im Gesetzentwurf dargelegte Vorschlag einer Vermögensabgabe gehe in die richtige Richtung. Allerdings strebe die Fraktion DIE LINKE. eine andere Ausgestaltung der Vermögensbesteuerung an. Eine Vermögensabgabe biete die Möglichkeit, für eine spezifische Aufgabe Einnahmen zu erzielen. Gleichzeitig brauche man aber auch eine allgemeine Vermögensteuer. Beide Instrumente müssten gemeinsam eingesetzt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Besteuerung von Betriebsvermögen eröffne großes Gestaltungspotential. Dies sei in der genannten DIW-Studie auch deutlich gemacht worden. Vor diesem Hintergrund bezweifle die Fraktion DIE LINKE., dass im Zeitraum von zehn Jahren Steuereinnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro generiert werden könnten. Es stelle sich die Frage, ob der damit verbundene Aufwand dann gerechtfertigt wäre.

Die Pläne der Fraktion DIE LINKE. zur Vermögensbesteuerung seien ambitionierter als der vorgelegte Gesetzentwurf. Dennoch sei es generell wichtig, deutlich zu machen, dass Vermögen besteuert werden müssten und starke Schultern zukünftig mehr Lasten für die Allgemeinheit tragen sollten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf als gut und ausgewogen. Er berücksichtige die dramatische Auseinanderentwicklung zwischen Arm und Reich in Deutschland. In Deutschland seien die Vermögen so stark konzentriert, dass die vermögendsten 0,1 Prozent der Bevölkerung über 22 Prozent des Vermögens in Deutschland besitzen würden. Diejenigen, die am stärksten von den Rettungsschirmen profitiert hätten, dadurch, dass ihre Vermögen mit Hilfe der Stabilisierung des Finanzsystems erhalten geblieben seien, seien nun in der Pflicht, mit der geplanten Vermögensabgabe zur Sanierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.

Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung einer Vermögensabgabe verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf das Gutachten von Prof. Dr. Joachim Wieland von der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) „Vermögensabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG“. Dort werde betont, dass mittlerweile die Schuldenbremse in das Grundgesetz aufgenommen worden sei. Bei der Frage, wann eine Ausnahme-situation bezüglich der Einhaltung der Schuldenbremse gegeben sei, werde auf die Finanz- und Wirtschaftskrise Bezug genommen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Vermögensabgabe knüpfe genau an diesem Punkt an, da die Einnahmen zum Abbau der Schulden aus der Krise verwendet werden sollten.

Bezüglich der von der Fraktion der FDP problematisierten Erbschaftsteuer sei in Kürze ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu erwarten. Würde man der Argumentation der Fraktion der FDP folgen, müsste man die Erbschaftsbesteuerung insgesamt als verfassungswidrig ansehen.

Zum von der Fraktion der CDU/CSU angeführten Beispiel eines Personenunternehmens mit einem Ertragswert von 29 Mio. Euro erwiderte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Freibetrag von fünf Mio. Euro für jede natürliche Person einzeln gelte. Wenn ein solches Unternehmen also ein Familienunternehmen mit zumindest sechs Eigentümern wäre, würde

überhaupt keine Pflicht zu einer Vermögensabgabe bestehen.

Zum von der Fraktion der CDU/CSU angeführten Beispiel eines Immobilienbesitzers mit einem Vermögen jenseits des Freibetrags von 1 Mio. Euro betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass ca. 50 Prozent aller Immobilien in Deutschland selbst genutzt würden. Von der anderen Hälfte seien wiederum ca. 50 Prozent Teil von Vermögen, das unterhalb des Freibetrages liegen würde. Außerdem würden Wohnungen im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften nicht der Abgabe unterliegen, weil sie nicht im Besitz natürlicher Personen liegen würden. Damit verbleibe ein kleiner Kreis an Immobilienbesitzern, der der Vermögensabgabe unterliegen würde. Da es sich um eine persönliche Abgabe und um keine Objektsteuer handle, sei diese nicht als Teil der Werbungskosten umlagefähig. Natürlich könne dennoch versucht werden, die Belastung zu überwälzen. Um so wichtiger sei die nun auch von der Bundeskanzlerin ins Gespräch gebrachte gesetzliche Begrenzung von Mietpreissteigerungen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Christian Freiherr von Stetten
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstatlerin

